

Die Umsetzung des EU-Lieferkettengesetzes: Erwartungen, Hürden und Chancen

Ein Forderungspapier der Initiative Lieferkettengesetz, 23. März 2026

Einleitung: Erhaltung des geltenden Schutzniveaus

Am 18. März 2026 ist das durch die Omnibus-I-Richtlinie nachträglich abgeschwächte EU-Lieferkettengesetz (Engl. *Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD*) in Kraft getreten. Die EU-Richtlinie muss nun innerhalb von zwei Jahren, spätestens bis zum 26. Juli 2028, in das nationale Recht der EU-Mitgliedsstaaten überführt werden. Mit Blick auf das in Deutschland laut Koalitionsvertrag neu zu schaffende Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung ergibt sich erheblicher **Anpassungsbedarf für das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**. Trotz der Abschwächungen, die durch den Omnibusprozess an der CSDDD vorgenommen wurden, adressiert die EU-Richtlinie einige Defizite des LkSG. Durch die Umsetzung der CSDDD in deutsches Recht kann somit der Schutz von Menschenrechten und Umwelt in globalen Lieferketten insgesamt gestärkt werden.

Als Initiative Lieferkettengesetz fordern wir von Bundesregierung und Bundestag eine **europa- und völkerrechtskonforme Umsetzung der CSDDD**, die das bestehende menschenrechtliche Schutzniveau mindestens aufrechterhält. Maßstäbe für das deutsche Umsetzungsgesetz müssen die Einhaltung des menschenrechtlichen Regressionsverbots (Art. 2 Abs.1 UN-Sozialpakt), des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der EU-Grundrechtecharta (Art. 52 GRCh) sowie des europarechtlichen Rückschrittsverbots (Art. 2 EUV) sein. Änderungen aus der Omnibus-I-Richtlinie dürfen nur in deutsches Recht überführt werden, wenn sie diesen völker- und europarechtlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Dies betrifft insbesondere eine Reduktion des Anwendungsbereichs sowie eine Abschwächung von Sorgfaltspflichten. Jegliche Verschlechterung gegenüber dem LkSG muss vermieden werden.

Auf die folgende Punkte kommt es bei der **Umsetzung der CSDDD in Deutschland** besonders an.

Anwendungsbereich

Die Omnibus-I-Richtlinie schränkt den Anwendungsbereich der CSDDD erheblich ein: Die Richtlinie gilt nun nur noch für Unternehmen ab 5.000 Beschäftigten und mit mindestens 1,5 Mrd. € jährlichem weltweitem Nettoumsatz. Für Deutschland würde das bedeuten, dass etwa **95 Prozent der bisher vom LkSG erfassten deutschen Unternehmen künftig vom Gesetz ausgenommen** wären. Das Gesetz gälte dann nur noch für schätzungsweise 150 Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland. Darüber hinaus stammen ersten Schätzungen zufolge mehr als zwei Drittel der dann nicht mehr erfassten Unternehmen aus **Branchen mit besonderen menschenrechtlichen Risiken**, wie etwa dem Maschinenbau oder der Chemieindustrie.

Konkret wären bei einer derartigen Verengung des Anwendungsbereichs auch einige Unternehmen, gegen die seit Inkrafttreten des LkSG Beschwerden wegen Menschenrechtsverletzungen eingereicht wurden, nicht mehr vom Gesetz erfasst. Damit würden gerade jene Fälle, in denen das **LkSG bereits als wichtiges Schutzinstrument** wirksam wird, künftig aus seinem Geltungsbereich herausfallen. Der Schutz von Menschenrechten und Umwelt in den Lieferketten deutscher Unternehmen würde dadurch erheblich reduziert. Eine solche Absenkung des Anwendungsbereichs verstieße daher klar gegen das [menschenrechtliche Regressionsverbot des UN-Sozialpakts](#). Auch ein Verstoß gegen die EU-Grundrechtecharta liegt nahe.



Der **Anwendungsbereich des LkSG** darf bei der Umsetzung der CSDDD in Deutschland nicht reduziert werden.

Zudem ist in der CSDDD vorgesehen, dass das **Kerngeschäft von Finanzinstitutionen** nicht den Sorgfaltspflichten unterliegen soll – eine Sonderbehandlung, die eine erhebliche Schutzlücke schafft. Denn gerade im Kerngeschäft besteht bei Finanzakteuren das größte Risiko für Menschenrechte und die Umwelt – weshalb auch die OECD die Finanzbranche als menschenrechtlichen Risikosektor einstuft. Im LkSG ist das Kerngeschäft des Finanzsektors grundsätzlich von den Sorgfaltspflichten erfasst. Eine vollumfängliche Ausnahme für den Finanzsektor wäre ebenfalls eine Absenkung des bestehenden Schutzniveaus und daher rechtswidrig.



Finanzinstitutionen oberhalb der im LkSG vorgesehenen Arbeitnehmer*innenschwelle müssen in Bezug auf ihr Kerngeschäft weiterhin grundsätzlich den Sorgfaltspflichten unterliegen.

Zivilrechtliche Haftung

Auch nach der Abschaffung der EU-weiten einheitlichen Haftungsregelung durch das Omnibus-I-Paket stellt der zivilrechtliche Anspruch auf Schadensersatz gegen CSDDD-pflichtige Unternehmen nach Art. 29 eine der **zentralen Errungenschaften** der Richtlinie dar. Statt einer EU-weit einheitlichen Regelung, wie in der ursprünglichen CSDDD vorgesehen, bleibt die konkrete Ausgestaltung dieser Rechtsgrundlage nun jedoch jedem Mitgliedsstaat selbst überlassen.

Um eine unklare Rechtslage zu vermeiden, muss für die Umsetzung in deutsches Recht eine neue, verbindlich geltende **Anspruchsgrundlage im Gesetz** verankert werden. So kann sowohl die nötige Rechtssicherheit für Unternehmen als auch der nötige Rechtsschutz für Betroffene geschaffen werden. Sowohl für die Verfahrensbeteiligten als auch für deutsche Gerichte würden so jedenfalls deutlich schwieriger handhabbare Verfahren auf Grundlage ausländischen Rechts mit unzähligen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen vermieden.

Art. 29 Abs. 1 der ursprünglichen CSDDD wurde im Zuge des Omnibus-Prozesses zwar gestrichen, womit die EU-weit einheitlichen Anforderungen an die Schaffung einer Anspruchsgrundlage entfallen. Dennoch verpflichtet der weiterhin gültige Art. 29 Abs. 2 die Mitgliedsstaaten, sicherzustellen, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltbeeinträchtigungen durch Sorgfaltspflichtenverstöße vollständig entschädigt werden können. Voraussetzung ist, dass Unternehmen haftbar gemacht werden können. Um diesen **effektiven Rechtsschutz** zu gewährleisten, wie ihn Erwägungsgrund 49 verlangt, müssen die Mitgliedsstaaten also eine Anspruchsgrundlage für einen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz gewährleisten, der die von der CSDDD geregelten Sachverhalte auch erfasst.

Auch die übrigen Absätze 3 bis 6 des Art. 29 könnten ohne eine neue Anspruchsgrundlage in Deutschland nicht effektiv umgesetzt werden. Die dort vorgesehenen Verbesserungen – großzügigere **Verjährungsfristen** sowie prozessuale Regelungen wie die Anordnung der Vorlage bestimmter Beweismittel durch Gerichte – können nicht ohne Weiteres an die bislang geltenden deliktsrechtlichen Schadensersatzansprüche angedockt werden. Mit anderen Worten: Ohne die Schaffung einer neuen Anspruchsgrundlage für zivilrechtlichen Schadensersatz wären die prozessualen Vorschriften quasi nutzlos, da technisch kaum umsetzbar. Das wäre ein Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz einer zweckdienlichen Auslegung von EU-Regeln („effet utile“).

Der zu schaffende Schadensersatzanspruch muss als so genannte **Eingriffsnorm**, also als zwingend anwendbare Norm, ausgestaltet werden. Der Unionsgesetzgeber räumt den Mitgliedsstaaten im Erwägungsgrund 49 ausdrücklich ein Recht zur Schaffung einer Eingriffsnorm im Sinne des internationalen Privatrechts ein. Diese stellt sicher, dass auch dann, wenn, wie in „Lieferkettenfällen“ regelmäßig der Fall, sich der Schaden in einem Drittstaat zugetragen hat und damit grundsätzlich dessen Recht zur Anwendung käme, zwingend **deutsches Recht zur Anwendung kommt**. Das ist Voraussetzung dafür, dass der neu zu schaffende Rechtsanspruch von Betroffenen umfassend genutzt werden kann. Zudem ist die Anwendung von deutschem Recht einfacher handhabbar für Gerichte und Betroffene. In einem Verfahren gegen das Textilunternehmen KiK, bei dem Angehörige von Arbeiter*innen, die bei einem Brand in einem Zulieferbetrieb ums Leben kamen, vor einem deutschen Gericht auf Entschädigung geklagt hatten, war die Klage an der Verjährung nach pakistanischem Recht gescheitert.

» Um Rechtssicherheit für Unternehmen und effektiven Rechtszugang für Betroffene zu ermöglichen, muss das Umsetzungsgesetz eine **Anspruchsgrundlage für Schadensersatz** infolge von Sorgfaltspflichtverletzungen vorsehen.

» Sämtliche Vorschriften im Umsetzungsgesetz zur neu zu schaffenden zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage für Schadensersatz müssen bei der Überführung der CSDDD in deutsches Recht als **Eingriffsnormen** ausgestaltet werden.

Sorgfaltspflichten

Das Umsetzungsgesetz muss sicherstellen, dass auch das **Schutzniveau der Sorgfaltspflichten** nicht abgesenkt wird. Das LkSG benennt eine nicht abschließende Liste an Beispielen für in bestimmten Kontexten angemessene Sorgfallsmaßnahmen, die durch Unternehmen zu ergreifen sind. Außerdem ist im LkSG klar formuliert, dass Abhilfemaßnahmen **im eigenen Geschäftsbereich zur Beendigung** der jeweils festgestellten Verletzung führen müssen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft werden.

In Bezug auf die CSDDD besteht das Risiko, dass der ebenfalls enthaltene **Katalog an Sorgfallsmaßnahmen** als geschlossene Liste ausgelegt wird, auch wenn Maßnahmen darüber hinaus angebracht wären. Dies wäre ein Rückschritt im menschenrechtlichen Schutzniveau im Vergleich zum LkSG. Zudem soll nach CSDDD die Wirksamkeit der Maßnahmen in einigen Fällen nur noch alle fünf Jahre überprüft werden.

Im Gegensatz zum LkSG enthält die CSDDD in Art. 12 eine explizite, eigenständige Unternehmenspflicht zur **Wiedergutmachung mitverursachter negativer Auswirkungen**. Entschädigungszahlungen an Betroffene sind also ausdrücklich mit erfasst. Das Umsetzungsgesetz muss entsprechend eine Regelung zur Wiedergutmachung aufnehmen.

- » Der im LkSG enthaltene Maßnahmenkatalog im Rahmen der Regelungen der Sorgfaltspflichten sollte um Maßnahmen aus der CSDDD ergänzt, nicht aber der **Wortlaut der LkSG-Vorschriften** („insbesondere“) geändert werden, um klarzustellen, dass die im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen nicht als abschließende Liste zu verstehen sind.
- » Die Klarstellung des LkSG, dass Abhilfemaßnahmen zumindest im eigenen Geschäftsbereich die Verletzung auch **tatsächlich beenden** müssen, muss beibehalten werden.
- » Die Wirksamkeit der Maßnahmen sollte weiterhin anlassbezogen und **mindestens einmal im Jahr überprüft** werden.
- » Das CSDDD-Umsetzungsgesetz muss eine explizit geregelte Unternehmenspflicht zur **Wiedergutmachung** mitverursachter menschenrechtlicher oder umweltbezogener Auswirkungen enthalten.

Schutzgüter

Menschenrechte

Das LkSG bezieht sich bei der Benennung der menschenrechtlichen Schutzgüter zwar auf internationale Abkommen, verweist aber dann im Detail auf Bestimmungen des Beschäftigungsortes, beispielsweise bei den Mindestlöhnen. Damit bleibt das LkSG hinter den internationalen Standards zurück. Die CSDDD schränkt hier nicht ein, sondern benennt klar, dass **Rechte aus den beiden Menschenrechtspakten der UN, den acht ILO-Kernarbeitsnormen und der Kinderrechtskonvention** Bezugspunkte unternehmerischer Sorgfaltspflichten sein

können. Nationale Gesetze spielen keine Rolle, ebenso wenig, ob das Land die internationalen Standards selbst ratifiziert hat. Auch der **Auffangtatbestand**, also die Vorschriften, die über die im Gesetz selbst genannten Menschenrechtsverletzungen hinausgehend anwendbar sind, ist weiter gefasst als beim LkSG: Nicht nur, wie im LkSG, „besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen“ von menschenrechtlichen Schutzgütern, deren Rechtswidrigkeit „offensichtlich“ ist, sind abgedeckt. Stattdessen müssen alle vorhersehbaren Beeinträchtigungen der Menschenrechte berücksichtigt werden.

» Das deutsche Umsetzungsgesetz muss das **Schutzniveau des LkSG im Hinblick auf menschenrechtliche Schutzgüter** an das der CSDDD nach oben anpassen. Der Gesetzgeber sollte explizit auf die **internationalen Abkommen** Bezug nehmen und den Auffangtatbestand auf alle von Unternehmen vernünftigerweise vorhersehbaren Beeinträchtigungen erweitern.

Umwelt

Die CSDDD erfasst eine Reihe von **umweltbezogenen internationalen Rechtsvorschriften**, die bislang im LkSG keine Berücksichtigung finden. Nationale Gesetze zur Umsetzung der jeweiligen Rechtsvorschriften sollen, anders als bei den menschenrechtlichen Schutzgütern, bei der Interpretation der Vorschriften berücksichtigt werden. Allerdings bleibt maßgeblich, dass die Vorschriften „im Einklang mit“ den jeweiligen internationalen Abkommen interpretiert werden müssen. Wo die nationale Umsetzung den internationalen Vorschriften nicht genügt, muss daher der **völkerrechtliche Wortlaut** prioritär berücksichtigt werden.

» Das deutsche Umsetzungsgesetz muss die in der CSDDD aufgeführten **umweltbezogenen Schutzgüter aus internationalen Umweltabkommen** in deutsches Recht überführen und dabei den Vorrang des internationalen Rechts vor nationalen Vorschriften klar benennen.

Effektive Einbeziehung von Stakeholdern

Das LkSG schreibt eine „angemessene Berücksichtigung“ von Stakeholdern, also von Interessenträger*innen wie Nichtregierungsorganisationen oder Gewerkschaften, vor, berücksichtigt diese aber ansonsten nur unzureichend. Die CSDDD verlangt dagegen ausdrücklich eine **umfassende und wirksame Einbeziehung von Stakeholdern**. Diese müssen laut CSDDD sowohl bei der Erstellung der Risikoanalyse als auch in der Entwicklung von Maßnahmen zu Prävention, Abhilfe und Wiedergutmachung beteiligt werden. Zudem sieht die Richtlinie eine Pflicht zur Beseitigung von etwaigen Hindernissen für die Einbeziehung von Stakeholdern vor, beispielsweise die **Berücksichtigung sprachlicher, kultureller, geschlechtsspezifischer und sonstiger Hürden**.

Eine solche umfassendere Beteiligung von Stakeholdern dient nicht zuletzt auch der effektiven **Identifizierung von Risiken und geeigneten Sorgfaltsmaßnahmen**. Jedoch muss das deutsche Umsetzungsgesetz neben Gewerkschaften ausdrücklich auch Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen als Stakeholder definieren, da diese mit ihrer jeweiligen Expertise wichtige Hinweise liefern können, um Unternehmen zur angemessenen Umsetzung ihrer

Sorgfaltspflichten zu befähigen. Schließlich muss geregelt werden, dass die Einbeziehung von Stakeholdern nicht pauschal durch die Beteiligung an und Nutzung von Multi-Stakeholder-Initiativen, Zertifizierungen, Standards sowie Audits ersetzt werden kann.

» Das CSDDD-Umsetzungsgesetz muss die **Vorgaben der CSDDD für den umfassenden Einbezug von Stakeholdern** übernehmen. Dabei muss das Gesetz klarstellen, dass die direkte Einbeziehung unmittelbar betroffener Rechteinhaber*innen stets Priorität hat und nicht pauschal durch die Beteiligung an Multi-Stakeholder-Initiativen ersetzt werden kann.

» Das Umsetzungsgesetz sollte neben Gewerkschaften auch **Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen** als zu beteiligende Stakeholder definieren.

Behördliche Aufsicht und Beschwerdeverfahren

Um das Umsetzungsgesetz für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen nutzbar zu machen, müssen die Vorschriften der CSDDD effektiv umgesetzt und Lehren aus dem Beschwerdeverfahren vor dem **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** berücksichtigt werden.

Nach dem LkSG können Beschwerdeführende mit Recht auf Anhörung und Akteneinsicht nur diejenigen sein, die selbst von einer Rechtsverletzung betroffen sind und dies gegenüber der Behörde auch offenlegen. In der Praxis stellt der **fehlende Identitätsschutz von Beschwerdeführenden**, die in der Regel einer erheblichen Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen wie Entlassungen ausgesetzt sind, eine hohe Hürde für die Einlegung von Beschwerden dar. Ebenso sind die **fehlenden Verfahrensfristen** ein Hindernis für viele potenzielle Beschwerdeführende, während Verfahren sich hinziehen. Das gefährdet den effektiven Rechtsschutz. Die **Weisungsabhängigkeit der Kontrollbehörde** hat in der Vergangenheit die effektive Durchsetzung des Gesetzes behindert – etwa durch eine [voraussichtlich rechtswidrige Weisung](#), welche die Anwendung der Bußgeldvorschriften im LkSG einschränkt. Die beabsichtigte präventive Wirkung des Gesetzes wird durch die eingeschränkte Androhung von Sanktionen und den damit unzureichenden Durchsetzungsdruck [für Unternehmen eingeschränkt](#).

Die CSDDD enthält weitergehende Regelungen zur Beteiligung von Beschwerdeführenden. Insbesondere schreibt sie vor, dass zunächst **alle natürlichen und juristischen Personen – unabhängig von eigener Betroffenheit – „begründete Bedenken“** geltend machen können. Die Aufsichtsbehörden müssen diese innerhalb eines „angemessenen Zeitraums“ prüfen und gegebenenfalls tätig werden. Explizit sieht die CSDDD vor, dass die Aufsichtsbehörde sowohl nicht selbst betroffene Personen als auch diejenigen, die ein „berechtigtes Interesse an dieser Angelegenheit“ haben, umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und dessen Begründung informieren soll. Personen mit berechtigtem Interesse werden darüber hinaus über die Entscheidung der Behörde, tätig zu werden, sowie über weitere behördliche Schritte und Maßnahmen informiert. Außerdem haben die Aufsichtsbehörden die erforderlichen **Maßnahmen zum angemessenen Identitätsschutz** zu ergreifen.

Die CSDDD stellt in Art. 25 Abs. 4 klar, dass es im Falle festgestellter Rechtsverstöße nicht im Ermessen der Aufsichtsbehörde steht, ob sie die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen anordnet. Lediglich bezüglich der **Wahl der Abhilfemaßnahmen** kann im Einzelfall Ermessen bestehen. Darüber hinaus umfasst „Abhilfe“ im Sinne des Art. 12 CSDDD ausdrücklich nicht nur die Beendigung der Verletzung, sondern auch die **Wiedergutmachung erlittener Schäden** (vgl. Art. 3 Abs. 1 t) EU CSDDD) einschließlich Entschädigungszahlungen. Dies muss im Zuge einer wirksamen Umsetzung auch im LkSG ausdrücklich klargestellt werden, um sicherzustellen, dass Betroffene auch in behördlichen Verfahren Entschädigungszahlungen erhalten können.

Laut Art. 24 Abs. 9 CSDDD muss die zuständige Umsetzungsbehörde „**rechtlich und funktionell unabhängig**“ und „frei von externer Einflussnahme“ sein. Das BAFA erfüllt das Kriterium der funktionellen Unabhängigkeit aufgrund seiner Bindung an die Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht aktuell nicht.

Die Obergrenze für Bußgelder beträgt im Gegensatz zum LkSG **drei Prozent des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens**. Auch hier bedarf es einer Anpassung an die Anforderungen der CSDDD.

- Das Umsetzungsgesetz muss klarstellen, dass jede natürliche oder juristische Person unabhängig von ihrer eigenen Betroffenheit das Beschwerdeverfahren vor dem BAFA nutzen kann und dabei Anspruch auf den **Schutz ihrer Person** hat.
- Eine **Verfahrensordnung mit angemessenen Fristen** muss für die Behörde verpflichtend werden.
- Das Umsetzungsgesetz sollte zudem festhalten, dass das BAFA Beschwerdeführende **regelmäßig über den Stand ihrer Beschwerde und ggf. angeordnete Maßnahmen informieren** sowie diesen ein wirksames **Recht auf Akteneinsicht und Anhörung** gewähren muss.
- Das Umsetzungsgesetz muss sicherstellen, dass die Kontrollbehörde im Rahmen von Abhilfemaßnahmen auch eine **Wiedergutmachung** anordnen kann.
- Die zuständige Umsetzungsbehörde muss **unabhängig ohne Fachaufsicht** eines Ministeriums prüfen und entscheiden dürfen.
- Das Umsetzungsgesetz muss die Obergrenze für Bußgelder auf **drei Prozent des weltweiten Nettoumsatzes** des jeweiligen Unternehmens erhöhen.

Ausschlussbestimmung bei der öffentlichen Vergabe

Das LkSG sieht vor, dass Unternehmen bei Verstößen gegen das Lieferkettengesetz **bis zu drei Jahre von der Teilnahme an Vergabeverfahren der öffentlichen Hand ausgeschlossen** werden sollen. Dieser Ausschlussgrund greift prinzipiell ab einem Bußgeld von 175.000 EUR. Die CSDDD macht allerdings noch weniger strikte Vorgaben.

» Im Umsetzungsgesetz muss der **Ausschlussgrund des LkSG** beibehalten werden: Neben der allgemeinen Möglichkeit in der öffentlichen Beschaffung, auch niedrigere Geldbußen von Unternehmen zu berücksichtigen, muss gelten, dass Kommunen, Länder, der Bund und Behörden bis zu drei Jahre lang keine öffentlichen Aufträge an Unternehmen vergeben dürfen, die mit einer Geldbuße von mindestens 175.000 EUR belegt wurden.

Offenlegungspflichten

Offenlegungspflichten sind ein **zentrales Instrument zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten**, denn erst dadurch wird die nötige Transparenz über unternehmerisches Handeln geschaffen und eine unabhängige Prüfung ermöglicht. Das LkSG sieht vor, dass Unternehmen anhand eines vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entwickelten Fragebogens über die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten berichten. Die CSDDD verweist dagegen auf die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**. Allerdings bestehen angesichts unklarer Begrifflichkeiten mögliche Lücken und Unsicherheit hinsichtlich der Kohärenz zwischen CSRD und CSDDD.

» Um Rechtssicherheit und eine effektive Offenlegung aller nach CSDDD getroffenen Sorgfaltsmaßnahmen zu gewährleisten, sollten – in enger Abstimmung mit der EU-Kommission – **Richtlinien** entwickelt werden, die klarstellen, welche CSRD-Berichtsstandards im Einzelnen auf die Offenlegung der **Sorgfaltsmaßnahmen nach CSDDD** anwendbar sind.

Impressum

Initiative Lieferkettengesetz

Stresemannstraße 72
10963 Berlin

www.lieferkettengesetz.de | info@lieferkettengesetz.de

Die Initiative Lieferkettengesetz wird von über 90 Menschenrechtsorganisationen, Umweltverbänden, Gewerkschaften, kirchlichen und entwicklungspolitischen Organisationen unterstützt.